

RS OGH 2006/11/29 7Ob244/06t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.2006

Norm

FSG §2 Abs1 Z2

KHVG §5

AKHB 1995 Art9.2.1

Rechtssatz

Für die Erteilung der Lenkerberechtigung für die einzelnen Klassen und Unterklassen von Kraftfahrzeugen sind gemäß § 2 KFG die höchstzulässigen Gesamtgewichte von Zugfahrzeugen und Anhänger maßgebend, auf die auch § 5 KHVG abstellt. Es kommt daher nicht auf das tatsächliche Gesamtgewicht des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Versicherungsfalles an. Die kraftfahrrechtliche Lenkerberechtigung im Sinne des § 5 Abs 1 Z 4 KHVG (Art 9.2.1. AKHB 1995) stellt auf das höchstzulässige Gesamtgewicht des versicherten Kraftfahrzeuges ab, und ist der Vorwurf einer Obliegenheitsverletzung nach Art 9.2.1. AKHB 1995 (Verstoß gegen die Führerscheinklausel) unberechtigt, wenn erst das tatsächliche Gesamtgewicht durch Überladung eine andere Lenkerberechtigung voraussetzen würde.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 244/06t

Entscheidungstext OGH 29.11.2006 7 Ob 244/06t

Veröff: SZ 2006/177

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0121525

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>